



Besondere Vereinbarung 928SW (zu den ABE) Software-Versicherung

TV 513/00

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1. Bei den über den Vertrag versicherten Anlagen der kommerziellen Daten- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte (nicht z.B. Medizintechnik, Satz- und Reprotechnik) sind, sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist, mitversichert:
 - 1.1.1. Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme, z.B. Daten aus Dateien/ Datenbanken, Standardprogramme einschließlich kopierter Programme, individuell hergestellte Programme,
ausgenommen: Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Anlage notwendig sind (nach § 1 Nr. 2 ABE versichert);
 - 1.1.2. Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind,
ausgenommen: Datenträger die vom Benutzer nicht auswechselbar sind (nach § 1 Nr. 2 ABE versichert).
- 1.2. Nicht versichert sind
 - Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien);
 - nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
 - Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherungsort

- 2.1. Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.
- 2.2. Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Nr. 1 Satz 2 ABE
 - 2.2.1. auch an unbenannten Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers im Inland (Nr. 5.3);
 - 2.2.2. soweit im Versicherungsvertrag vereinbart, außerhalb der Betriebsgrundstücke - weltweit (Nr. 5.3).
- 2.3. Für Sicherungsdaten/-träger besteht zusätzlich Versicherungsschutz in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7. 1.) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

3. Versicherungssumme

- 3.1. Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Daten und Datenträger genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5.1.1.), bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
Die Daten und Datenträger an den unbenannt mitversicherten Betriebsgrundstücken (Nr. 2.2.1.) sind bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.
- 3.2. Abweichend von § 56 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

4. Versicherte Schäden und Gefahren

- 4.1. Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5), wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 1.1.1.) eingetreten ist durch einen gemäß § 2 ABE versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Datenverarbeitungsanlage, durch die sie verarbeitet wurden.
Für Datenträger gilt § 2 (ohne Nr. 2) ABE.
- 4.2. Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten eingetreten ist durch
 - 4.2.1. Störung oder Ausfall der Datenverarbeitungsanlage, der Datenfernübertragungseinrichtungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - 4.2.2. Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
 - 4.2.3. Computerviren;
 - 4.2.4. vorsätzliche Programm- oder Datenänderung durch Dritte in schädigender Absicht;
 - 4.2.5. Über- oder Unterspannung;
 - 4.2.6. elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung
 - 4.2.7. höhere Gewalt (einschließlich Blitzeinwirkung) und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.

5. Entschädigungsleistung

- 5.1. Der Versicherer leistet Entschädigung
 - 5.1.1. bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme (Nr. 4.) in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
 - maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (Nr. 7.1.);
 - maschinelle oder manuelle Wiedereingabe aus Ursprungsprogrammen oder aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (einschließlich deren Zusammenstellung und Aufbereitung);
 - Wiederbeschaffung einschließlich neuerlichem Lizenz-erwerb und Wiedereingabe (bei System- und Standard-Programmdaten).
 - 5.1.2. bei einem gemäß § 2 ABE versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (Nr. 1.1.2.) für dessen Wiederbeschaffungskosten.
- 5.2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - 5.2.1. für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert (Nr. 1.2.) sind;
 - 5.2.2. für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - 5.2.3. für andere als in Nr. 4. genannten Sach- oder Vermögensschäden.

- 5.3. Die Höchstentschädigung beträgt (nach Abzug des Selbstbehaltes) abweichend von § 9 Nr. 13 ABE je Versicherungsfall
- bei Schäden/Gefahren gemäß Nr. 4.1. die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme, gemäß Nr. 3.1;
 - bei Schäden/Gefahren gemäß Nr. 4.2. 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme gemäß Nr. 3.1, maximal 500.000,-- EUR;
 - für den neuerlichen Lizenzerwerb von kopiergeschützten Programmen 50% der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 25.000,-- EUR.

Darüber hinaus gilt:

- Die Entschädigung für unbenannte Betriebsgrundstücke (Nr. 2.2.1.) ist auf maximal 25.000,-- EUR begrenzt;
 - Sofern Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke (Nr. 2.2.2.) vereinbart, ist die Entschädigung auf 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme begrenzt.
- 5.4. Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger

6. Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um 10 %, mindestens 500,-- EUR gekürzt.

7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 7.1. Der Versicherungsnehmer hat mindestens wöchentlich Duplikate der versicherten Daten anzufertigen und diese so aufzubewahren, dass sie voraussichtlich nicht gleichzeitig von einem Schaden an den Originalen betroffen sein können.
- 7.2. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche Schutzmaßnahmen gegen Computerviren vorzunehmen (z.B. durch Virenschutzprogramme). Er hat seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- 7.3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

8. Allgemeines

Für Daten gelten die §§ 1; 2 Nrn. 2 bis 4; 4; 5; 8 und 9 ABE nicht.